



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4  
151. Jahrgang  
Köln, den 1. März 2011

## Inhalt

<b>Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>	
Nr. 48	Fastenbotschaft des Heiligen Vaters. . . . . 125
<b>Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz</b>	
Nr. 49	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011 . . . 127
<b>Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands</b>	
Nr. 50	Vierzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. . . . . 128
<b>Dokumente des Erzbischofs</b>	
Nr. 51	Hirtenbrief des Erzbischofs für die Fastenzeit 2011. . . . . 128
Nr. 52	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrheinwestfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) samt Regional-KODA Wahlordnung. . . . . 131
Nr. 53	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. . . . . 132
Nr. 54	Festsetzung des Wirtschaftsplans des Erzbistums Köln für das Jahr 2011. . . . . 135
Nr. 55	Kirchensteuerbeschluss 2011 für das Erzbistum Köln. . . . . 135
Nr. 56	Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2009. . . . . 136
Nr. 57	Staatsaufsichtliche Genehmigung von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden. . . . . 136
<b>Bekanntmachungen des Generalvikars</b>	
Nr. 58	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2011. . . . 136
Nr. 59	Neue Architektenverträge. . . . . 137
Nr. 60	Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen. . . . . 138
Nr. 61	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2010. . . . . 138
Nr. 62	Wahl zum Diakonenrat im Erzbistum Köln. . . . . 138
Nr. 63	Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe. . . . . 138
<b>Personalia</b>	
Nr. 64	Personalchronik. . . . . 139
Nr. 65	Freie Pfarrstellen. . . . . 140
Nr. 66	Offene Stelle für Pastorale Dienste. . . . . 140
<b>Weitere Mitteilungen</b>	
Nr. 67	Ausbildung zum Ständigen Diakon. . . . . 140
Nr. 68	Frühjahrstreffen der Unio Apostolica. . . . . 140

## Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 48 Fastenbotschaft des Heiligen Vaters

#### BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS FÜR DIE FASTENZEIT 2011

„Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben,  
mit ihm auch auferweckt!“ (vgl. Kol 2,12)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit, die uns zur Feier des heiligen Osterfestes hinführt, ist für die Kirche eine überaus kostbare und wichtige liturgische Zeit. Im Hinblick darauf freue ich mich, ein besonderes Wort an euch zu richten, da sie mit entsprechendem Eifer gelebt werden soll. Während die Gemeinschaft der Kirche der endgültigen Vereinigung mit ihrem Bräutigam beim ewigen Ostern entgegenharrt, verstärkt sie, unermüdlich im Gebet und in Werken der Liebe, ihre Anstrengungen auf dem Weg der Reinigung im Geist, um mit größerer Fülle aus dem Geheimnis der Erlösung das neue Leben in Christus zu schöpfen (vgl. Präfation für die Fastenzeit I).

1. Dieses Leben ist uns schon am Tag unserer Taufe geschenkt worden, als für uns, die wir „mit der Taufe am Tod und an der Auferstehung Christi Anteil haben“, „das freudige und erhe-

bende Abenteuer der Jüngerschaft“ begonnen hat (Homilie am Fest der Taufe des Herrn, 10. Januar 2010). Der heilige Paulus betont in seinen Briefen immer wieder die einzigartige Gemeinschaft mit dem Sohn Gottes, die durch dieses Bad der Taufe gewirkt wird. Die Tatsache, dass man die Taufe in den meisten Fällen als Kind empfängt, macht deutlich, dass es sich um ein Geschenk Gottes handelt: Keiner verdient sich das ewige Leben aus eigener Kraft heraus. Das Erbarmen Gottes, das die Sünde hinweg nimmt und es ermöglicht, so zu leben, „wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht“ (Phil 2,5), wird dem Menschen unentgeltlich geschenkt.

Der Völkerapostel erläutert in seinem Brief an die Philipper den Sinngehalt der Umwandlung, welche sich durch die Teilnahme am Tod und an der Auferstehung Christi vollzieht, indem er ihr Ziel aufzeigt: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden; sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen“ (Phil 3,10-11). Die Taufe ist also kein Ritus der Vergangenheit, sondern die Begegnung mit Christus, der die ganze Existenz des Getauften formt, ihm göttliches Leben verleiht und ihn zu einer aufrichtigen Umkehr ruft, die von der Gnade begonnen und getragen wird und so die Vollgestalt Christi erreichen lässt.

Die Taufe steht in einer besonderen Beziehung zur Fastenzeit als einem günstigen Moment, um die rettende Gnade zu erfah-

ren. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben alle Hirten der Kirche dazu aufgerufen, „die der Fastenliturgie eigenen Taufmotive stärker“ zu nutzen (Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, 109). Denn immer schon verbindet die Kirche die Osternacht mit der Feier der Taufe: In diesem Sakrament wird jenes große Geheimnis wirksam, in dem der Mensch der Sünde stirbt, des neuen Lebens im auferstandenen Christus teilhaftig wird und denselben Geist Gottes empfängt, der Jesus von den Toten auferweckt hat (vgl. Röm 8,11). Dieses unentgeltliche Geschenk muss immer wieder neu in jedem von uns entfacht werden, und die Fastenzeit bietet uns einen dem Katechumenat ähnlichen Weg an, der für die Christen der frühen Kirche wie auch für die Taufbewerber von heute eine unersetzbare Schule des Glaubens und des christlichen Lebens ist: Sie erleben die Taufe wirklich als einen entscheidenden Moment für ihre ganze Existenz.

2. Was könnte sich besser eignen, um ernsthaft den Weg auf Ostern zu beschreiten und uns auf die Feier der Auferstehung des Herrn – das freudigste und feierlichste Fest des ganzen Kirchenjahres – vorzubereiten, als sich vom Wort Gottes leiten zu lassen? Deshalb führt uns die Kirche in den Evangelientexten der Sonntage der Fastenzeit hin auf eine besonders innige Begegnung mit dem Herrn, indem sie uns die Etappen der christlichen Initiation noch einmal durchlaufen lässt: für die Katechumenen im Hinblick auf den Empfang des Sakramentes der Wiedergeburt; für die schon Getauften, um neue und maßgebende Schritte in der Nachfolge Christi und in der vollkommeneren Hingabe an Ihn zu setzen. Der erste Sonntag des Weges durch die Fastenzeit macht die Verfassung unseres Menschseins auf dieser Erde deutlich. Der siegreiche Kampf gegen die Versuchungen, mit dem die Sendung Jesu beginnt, ist eine Einladung, sich der eigenen Schwachheit bewusst zu werden, um die Gnade zu empfangen, die von Sünden frei macht und neue Kraft in Christus ausgießt, der Weg, Wahrheit und Leben ist (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 25). Er ist ein deutlicher Aufruf, sich daran zu erinnern, dass der christliche Glaube, nach dem Beispiel Jesu und in Gemeinschaft mit Ihm, einen Kampf „gegen die Beherrscher dieser finsternen Welt“ (Eph 6,12) einschließt, in welcher der Teufel am Werk ist, der auch heute nicht müde wird, den Menschen, der sich dem Herrn nähern will, zu versuchen: Christus geht daraus als Sieger hervor, um auch unser Herz für die Hoffnung zu öffnen und uns darin zu leiten, die Verführungen des Bösen zu besiegen.

Das Evangelium von der Verklärung des Herrn stellt uns die Herrlichkeit Christi vor Augen, die die Auferstehung vorwegnimmt und die Vergöttlichung des Menschen ankündigt. Die Gemeinschaft der Christen erkennt, dass sie wie die Apostel Petrus, Jakobus und Johannes „beiseite [...] auf einen hohen Berg“ (Mt 17,1) geführt wird, um in Christus, als Söhne im Sohn, wieder das Geschenk der göttlichen Gnade zu empfangen: „Das ist mein geliebter Sohn, an dem ich Gefallen gefunden habe; auf ihn sollt ihr hören.“ (V. 5). Es ist eine Einladung, vom Lärm des Alltags Abstand zu nehmen, um in die Gegenwart Gottes einzutauchen: Er möchte uns tagtäglich ein Wort zukommen lassen, das tief in unseren Geist eindringt, wo es Gut und Böse unterscheidet (vgl. Hebr 4,12), und das den Willen stärkt, dem Herrn nachzufolgen.

Die Bitte Jesu an die samaritanische Frau: „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4,7), die ihren Platz in der Liturgie des dritten Sonntages hat, drückt die Leidenschaft Gottes für jeden Menschen aus und möchte in unserem Herzen den Wunsch nach dem Geschenk der „sprudelnden Quelle [...], deren Wasser ewiges Leben schenkt“ (V. 14), wecken: Es ist die Gabe des Heiligen Geistes, der die Christen zu „wahren Beter[n]“ macht, die für

hig sind, den Vater „im Geist und in der Wahrheit“ (V. 23) anzubeten. Nur dieses Wasser vermag unseren Durst nach dem Guten, nach der Wahrheit und nach der Schönheit zu löschen! Nur dieses Wasser, das uns der Sohn gibt, bewässert die Wüsten der unruhigen und unzufriedenen Seele, „bis sie ruht in Gott“, wie es das bekannte Wort des heiligen Augustinus sagt.

Der Sonntag des Blindgeborenen stellt uns Christus als das Licht der Welt vor Augen. Das Evangelium fragt jeden einzelnen von uns: „Glaubst du an den Menschensohn?“ „Ich glaube, Herr!“ (Joh 9,35.38), bestätigt freudig der Blindgeborene und macht sich so zur Stimme eines jeden Glaubenden. Das Heilungswunder ist das Zeichen dafür, dass Christus zusammen mit dem Augenlicht auch unseren inneren Blick öffnen möchte, damit unser Glaube immer tiefer wird und wir in Ihm unseren einzigen Retter erkennen können. Er erhellt alle Dunkelheit des Lebens und lässt den Menschen als „Kind des Lichtes“ leben.

Wenn uns am fünften Sonntag die Auferweckung des Lazarus verkündet wird, werden wir mit dem letzten Geheimnis unserer Existenz konfrontiert: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. [...] Glaubst du das?“ (Joh 11,25-26). Für die christliche Gemeinschaft ist das der Augenblick, mit Marta offen alle Hoffnung auf Jesus von Nazaret zu setzen: „Ja, Herr, ich glaube, dass du der Messias bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll“ (V. 27). Die Gemeinschaft mit Christus in diesem Leben bereitet uns darauf vor, die Grenze des Todes zu überwinden, um für immer in Ihm zu leben. Der Glaube an die Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf das ewige Leben öffnen unseren Blick für den letzten Sinn unserer Existenz: Gott hat den Menschen für die Auferstehung und das Leben erschaffen, und diese Wahrheit gibt der Geschichte der Menschen, ihrer persönlichen Existenz und ihrem Leben in der Gesellschaft wie auch der Kultur, der Politik und der Wirtschaft ihren wahren und letztgültigen Sinn. Ohne das Licht des Glaubens endet das ganze Universum eingeschlossen in einem Grab ohne Zukunft, ohne Hoffnung.

Der Weg durch die Fastenzeit findet seine Vollendung in den Drei Österlichen Tagen, besonders in der großen Vigil der Osternacht: Bei der Erneuerung des Taufversprechens bekennen wir von neuem, dass Christus der Herr unseres Lebens ist, jenes Lebens, das Gott uns geschenkt hat, als wir „aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ wiedergeboren wurden, und wir bekräftigen von neuem unseren festen Entschluss, dem Werk der Gnade zu entsprechen, um seine Jünger zu sein.

3. Unser Eingetaucht-Sein in Tod und Auferstehung Christi durch das Sakrament der Taufe drängt uns jeden Tag aufs neue dazu, unser Herz von der Last der materiellen Dinge zu befreien, von jener egoistischen Bindung an die „Erde“, die uns arm macht und uns daran hindert, für Gott und den Nächsten bereit und offen zu sein. In Christus hat sich Gott als die Liebe offenbart (vgl. 1 Joh 4,7-10). Das Kreuz Christi, das „Wort vom Kreuz“ verdeutlicht die rettende Kraft Gottes (vgl. 1 Kor 1,18), die geschenkt wird, um den Menschen aufzurichten und ihm das Heil zu bringen: Liebe in ihrer radikalsten Form (vgl. Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Durch die traditionellen Übungen des Fastens, des Almosengebens und des Gebetes, Ausdrucksweisen der Verpflichtung zur Umkehr, erzieht die Fastenzeit dazu, die Liebe Christi immer radikaler zu leben. Das Fasten, das unterschiedlich begründet sein kann, hat für den Christen einen tief religiösen Sinn: Indem wir unseren Tisch ärmer machen, lernen wir unseren Egoismus zu überwinden, um in der Logik des Schenkens und der Liebe zu leben; indem wir den Verzicht auf etwas auf uns nehmen – nicht bloß auf etwas Überflüssiges – lernen wir, unseren Blick vom eigenen „Ich“ abzuwenden, um jemanden an unserer Seite zu

entdecken und Gott im Angesicht vieler unserer Brüder zu erkennen. Für den Christen hat das Fasten nichts mit einer Ich-bezogenheit zu tun, sondern es öffnet mehr und mehr auf Gott hin und auf die Bedürfnisse der Menschen und sorgt dafür, dass die Liebe zu Gott auch die Liebe zum Nächsten einschließt (vgl. Mk 12,31).

Auf unserem Weg sehen wir uns auch der Versuchung des Haben-Wollens gegenüber, der Habsucht nach Geld, die die Vorrangstellung Gottes in unserem Leben gefährdet. Die Besitzgier bringt Gewalt, Missbrauch und Tod hervor; aus diesem Grunde erinnert die Kirche besonders in der Fastenzeit an die Übung des Almosengebens, das heißt an das Teilen. Die Vergötterung der Güter hingegen entfernt nicht nur vom anderen, sondern sie entblößt den Menschen, macht ihn unglücklich, betrügt ihn, weckt falsche Hoffnungen, ohne das zu verwirklichen, was sie verspricht, weil sie die materiellen Dinge an die Stelle Gottes setzt, der allein Quelle des Lebens ist. Wie kann man die Vatergüte Gottes verstehen, wenn das Herz voll von sich selbst und den eigenen Plänen ist, mit denen man sich einbildet, sich die Zukunft sichern zu können? Es ist die Versuchung, so zu denken wie der Reiche im Gleichnis: „Nun hast du einen großen Vorrat, der für viele Jahre reicht...“. Wir kennen das Urteil des Herrn: „Du Narr! Noch in dieser Nacht wird man dein Leben von dir zurückfordern...“ (Lk 12,19-20). Die Übung des Almosengebens ist ein Aufruf, Gott den Vorrang zu geben und dem anderen gegenüber aufmerksam zu sein, um unseren guten Vater neu zu entdecken und sein Erbarmen zu empfangen.

In der gesamten Fastenzeit bietet uns die Kirche das Wort Gottes sehr reichlich an. Wenn wir es betrachten und verinnerlichen, um es tagtäglich zu leben, lernen wir eine kostbare und unersetzbare Form des Gebetes kennen. Denn das aufmerksame Hören auf Gott, der unaufhörlich zu unserem Herzen spricht, nährt den Weg des Glaubens, den wir am Tag der Taufe begonnen haben. Das Gebet erlaubt uns auch, eine neue Auffassung der Zeit zu gewinnen: Ohne die Perspektive der Ewigkeit und

der Transzendenz unterteilt sie nämlich nur unsere Schritte auf einen Horizont hin, der keine Zukunft hat. Im Gebet finden wir hingegen Zeit für Gott, um zu erkennen, dass „seine Worte nicht vergehen werden“ (vgl. Mk 13,31), um einzutreten in jene innige Gemeinschaft mit Ihm, die „niemand uns nimmt“ (vgl. Joh 16,22) und die uns für die Hoffnung öffnet, die nicht zugrunde gehen lässt, für das ewige Leben.

Kurz gesagt, der Weg durch die Fastenzeit, auf dem wir eingeladen sind, das Geheimnis des Kreuzes zu betrachten, bedeutet, dass „sein Tod mich prägen soll“ (Phil 3,10), um eine tiefe Umkehr in unserem Leben verwirklichen zu können: sich verwandeln lassen durch das Wirken des Heiligen Geistes wie der hl. Paulus auf dem Weg nach Damaskus; unsere Existenz mit Entschiedenheit am Willen Gottes ausrichten; uns von unserem Egoismus befreien, indem wir die Machtsucht über die andern überwinden und uns der Liebe Christi öffnen. Die Fastenzeit ist eine geeignete Zeit, um unsere Schwachheit einzugesehen und nach einer ehrlichen Prüfung unseres Lebens die erneuernde Gnade des Sakramentes der Versöhnung zu empfangen sowie entschieden auf Christus zuzugehen.

Liebe Brüder und Schwestern, durch die persönliche Begegnung mit unserem Erlöser und durch Fasten, Almosengeben und Gebet führt uns der Weg der Umkehr auf Ostern hin zur Wiederentdeckung unserer Taufe. Empfangen wir in dieser Fastenzeit wieder neu die Gnade, die Gott uns in jenem Moment geschenkt hat, damit er all unser Handeln erleuchte und leite. Was das Sakrament bezeichnet und bewirkt, sollen wir jeden Tag in der Nachfolge Christi großzügiger und überzeugender leben. Auf diesem unseren Weg vertrauen wir uns der Jungfrau Maria an, die das Wort Gottes im Glauben und im Fleisch geboren hat, um wie sie in den Tod und die Auferstehung ihres Sohnes Jesus einzutauchen und das ewige Leben zu erlangen.

Aus dem Vatikan, am 4. November 2010

BENEDICTUS PP XVI

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 49 Aufruf der deutschen Bischöfe  
zur Misereor-Fastenaktion 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Elendsvierteln von Afrika, Asien und Lateinamerika leben ungezählte Menschen in auswegloser Lage. Sie haben nicht genug zu essen. Sauberes Trinkwasser fehlt, ebenso der Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung. Die Wohnverhältnisse sind menschenunwürdig, die Bildungschancen mehr als mangelhaft.

Diesen Zustand können wir als Christen nicht hinnehmen. Denn Gott hat allen Menschen die gleiche unveräußerliche Würde geschenkt. Mit dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“ stellt Misereor das Anliegen der Menschen in den Elendsvierteln dieser Welt in

den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Zeigen Sie Mitgefühl mit den Ärmsten der Armen. Lassen Sie Ihre Hilfe spürbar werden. Setzen Sie ein Zeichen christlicher Solidarität. Herzlichen Dank hierfür.

Würzburg, den 23. November 2010

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 3. April 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 10. April 2011, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### Nr. 50 Vierzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 3.11.2010 die Vierzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderung der Satzung vom 28.4.2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Seite 229), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

*„<sup>3</sup>Meldet der Beteiligte einen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten nicht bei der Kasse an, hat er für diesen Beschäftigten für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses jährlich einen nicht versorgungswirksamen Betrag in Höhe von 0,6 v. H. des durchschnittlichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der jeweiligen Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes P zu zahlen.  
<sup>4</sup>§ 63 Abs. 5 Satz 2 und § 65 Satz 3 gelten entsprechend.  
<sup>5</sup>Bei rückwirkender Anmeldung und verzinslicher Nachzahlung der Beiträge ab Beginn der Versicherungspflicht entfällt die Verpflichtung aus Satz 3.“*

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

*„(4a) <sup>1</sup>Der partiell Beteiligte (§ 11 Abs. 1 Buchst. c) ist verpflichtet, zusätzlich zum Beitrag einen nicht versorgungswirksamen Zuschlag in Höhe von 0,6 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des einzelnen Versicherten zu entrichten. <sup>2</sup>§ 65 gilt entsprechend.“*

#### 2. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.  
b) In Buchstabe c wird nach „(§ 64)“ ein „und“ angefügt.  
c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

*„d) nicht versorgungswirksamen Zuschläge bei partieller Beteiligung (§ 13 Abs. 4a)“*

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Die Vierzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 3.11.2010 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 22.11.2010 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 12.1.2011 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 31.1.2011

Verband der Diözesen Deutschlands

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 51 Hirtenbrief des Erzbischofs für die Fastenzeit 2011

„Verherrlicht Gott in eurem Leib!“

Liebe Schwestern und Brüder,

Die prophetische Botschaft heißt: „Ich will euch eine Hoffnung und eine Zukunft geben“ (Jer 29,11). „Wähle also das Leben!“ (Dtn 30,19). Diese beiden prophetischen Worte sind in unserer Gesellschaft nötiger denn je. Unsere Zukunft ist wirklich bedroht. Das kann jeder in der Bevölkerungsstatistik nachlesen. Jedes Jahr haben wir in Deutschland bedeutend mehr Beerdigungen als Geburten. Immer weniger junge Menschen müssen von Jahr zu Jahr für immer mehr ältere die Sorgpflicht übernehmen. Ich wundere mich wirklich, dass diese absolut dramatische Situation in der Politik nicht das nötige Echo findet. Die

Weitergabe des Lebens müsste doch bei allen Planungen für Gegenwart und Zukunft erste Priorität erhalten und in der Konsequenz die Ehe als Quelle des Lebens den absoluten Vorrang vor allen anderen Institutionen. Ich möchte in meinem diesjährigen Fastenhirtenbrief auf diese Priorität unseres gesellschaftlichen Lebens hinweisen, indem ich die prophetischen Worte ins Gedächtnis rufe: „Ich will euch eine Hoffnung und eine Zukunft geben. Wähle also das Leben!“.

Durch die Menschwerdung Jesu Christi hat der Leib eine besondere Würde erlangt. Im Gottmenschen Jesus Christus sind Leib und Seele untrennbar mit der Gottheit verbunden. Und auch unser Leib ist dazu bestimmt, vergöttlicht zu werden. Daher singt der Apostel Paulus geradezu ein Loblied auf den Leib, wenn er schreibt: „Wisst ihr nicht, dass euer Leib ein Tempel des Heiligen

Geistes ist. ... Verherrlicht also Gott in eurem Leib!“ (1 Kor 6,19-20). Der Leib wird zum Ort, an dem der Heilige Geist wohnt und wirkt. Der Leib in Verbundenheit mit der Seele macht uns zum Abbild Gottes.

Er ist sodann aber auch Ort der Begegnung mit unseren Mitmenschen. Ohne Leib könnten wir unser Denken, Wollen und Empfinden gar nicht mitteilen. Es gäbe keine Worte, Zeichen und Laute, mit denen wir uns verständigen könnten. Der Leib ist Sprachrohr der Seele. Umgekehrt prägt aber auch der Leib unser Denken, Wollen und Empfinden. Das gilt insbesondere auch für die Sexualität. Den Menschen gibt es nur als Frau oder als Mann. Frau-sein und Mann-sein prägt unser Mensch-sein von Anfang an. Das Geschlecht ist keine äußerliche Zugabe oder gar Festlegung der Gesellschaft, sondern durchdringt und prägt unser gesamtes Menschsein mit Leib und Seele.

Die Sexualität bildet damit auch die Basis für die besondere, ja einzigartige Beziehung zwischen Mann und Frau. Es geht um jene Liebesbeziehung, die sich nach Treue sehnt, sich immer fester bindet und sich schließlich im Ehebund vollendet. Deshalb ist die Sexualität unverzichtbarer Bestandteil dieses Bundes, der Abbild des Bundes Gottes mit den Menschen und dazu berufen ist, fruchtbar zu sein und an der Schöpferkraft Gottes teilzuhaben. Die Botschaft unseres Glaubens zeigt uns dazu: Treue und Partnerschaft sind keine frommen Illusionen, sondern Lebenswirklichkeiten. Unser Glaube ist ein einziges großes JA zum Leib, zur Liebe und zum Leben. Diese Zusammenhänge, die für unser Mensch- und Christsein so existenzielle Bedeutung haben, möchte ich mit Ihnen in diesem Hirtenbrief näher bedenken.

### 1. Die Botschaft des Glaubens ist ein Ja zum Leib.

Gott ist Mensch geworden und hat damit auch einen menschlichen Leib angenommen. Und gerade durch diesen Leib wirkt er sein göttliches Heil: Durch seine leibliche Stimme verkündet er Worte des ewigen Lebens, mit seinen Händen heilt er die Menschen. Seine Füße tragen ihn durch das Heilige Land, um die frohe Botschaft zu den Menschen zu bringen. Und die unendliche Liebe Gottes zu uns Menschen gipfelt in der Hingabe Jesu am Kreuz mit Leib und Seele.

„Verherrlicht Gott in eurem Leib!“ (1 Kor 6,20). Wir verherrlichen Gott, wenn der Leib auch für

uns zum Ort wird, an dem wir die Liebe zu Gott und den Menschen austragen. Unsere Beziehung zu Gott und zu den Menschen ist wesentlich leiblich geprägt: Wenn wir uns in der Kirche zum Gebet knien, so ist dies ein leibliches Zeichen dafür, dass wir uns vor Gott klein machen. Wenn wir unsere Hände zum Gebet falten, so drückt dies leiblich aus, dass wir uns mit Leib und Seele und all unseren Sinnen sammeln wollen. Wenn sich Menschen zur Begrüßung einen freundlichen Blick schenken, dann ist dies ein leibliches Zeichen von Zuneigung und Respekt. Der Handschlag drückt Verbundenheit aus und noch inniger die Umarmung.

Unser Leib spricht „eine eigene Sprache“. Das gilt insbesondere für die Beziehung zwischen Mann und Frau, die wie keine andere eine leibliche Dimension hat. Im Gegensatz zu anderen freundschaftlichen Beziehungen ist die besondere Liebe zwischen Mann und Frau exklusiv. Sie wählt aus und kann immer nur einer Person gelten. Und je intensiver die Liebe zwischen einem Mann und einer Frau wächst, desto intensiver binden sich beide aneinander, bis es einmal zu dem Punkt kommt, an dem sich Mann und Frau in der Ehe einander für ein ganzes Leben schenken und annehmen.

Der Weg einer solchen Beziehung wird begleitet von leiblichen Zeichen dieser Verbindung. Je inniger die Verbundenheit, desto inniger auch die leiblichen Zeichen dieser Verbundenheit. Damit diese Zeichen aber echt sind und nicht Vorspielung falscher Tatsachen, müssen sie mit der Intensität der Liebe übereinstimmen. Die intensivste Form der leiblichen Mitteilung von Liebe zwischen Mann und Frau ist die geschlechtliche Gemeinschaft. Diese leibliche Hingabe aneinander ist nur dann echt und wahrhaftig, wenn sie getragen wird von der Lebenshingabe, die Mann und Frau durch die Eheschließung begründen.

Daher ist der einzig legitime Ort der geschlechtlichen Gemeinschaft die Ehe. Hier geht es nicht um leibfeindliche Erwägungen oder gar um eine sexualfeindliche Einstellung. Im Gegenteil: Gerade weil der Leib des Menschen eine solch hohe Bedeutung hat und weil Sexualität für die Liebe zwischen Mann und Frau so wichtig ist, bedarf sie des besonderen Schutzes, denn nur was ich schätze, schütze ich. Der Hochschätzung des Leibes entsprechen die Wegweisungen, die helfen, dieses hohe Gut nicht zu banalisieren und zu entwerten.

## 2. Die Botschaft der Kirche bedeutet ein Ja zur Liebe.

Wir haben bereits festgehalten, dass der Leib der Ort ist, an dem unsere Gottes- und Nächstenliebe ausgetragen wird. Zeichen von Liebe und Verbundenheit sind keine äußerliche Zugabe, sondern Verwirklichung von innerer Liebe und Verbundenheit.

Wenn wir nun aber nüchtern unser Leben betrachten, müssen wir feststellen, dass der Leib nicht immer der Ort der Gottes- und Nächstenliebe ist. Helfende Hände können oft genug zu geballten Fäusten werden und tragende Arme zu Ellenbogen gegen meine Mitmenschen. Mein Leib kann so zum Ort von Selbstsucht und zerstörerischer Aggression werden.

Auch die Sexualität hat ihre Eigendynamik. Wenn sie auch im Ganzen der Person die Basis für die besondere Liebe zwischen Mann und Frau darstellt, so verlangt sie zunächst einmal von sich aus lediglich nach Befriedigung. Und es kostet Kraft, diesen Trieb zu bändigen. Wenn ich dies nicht tue, verlangt er immer stärker nach Befriedigung. Immer stärker nimmt dann der Trieb das Ruder meines Lebens in die Hand und nimmt mir zunehmend die Freiheit. Am Ende dient nicht mehr die Sexualität der Liebe zwischen Mann und Frau, sondern der Partner/die Partnerin dient der eigenen Befriedigung. Mit Liebe hat das nichts mehr zu tun.

Damit aber Sexualität der Liebe dienen kann, bedarf sie der Einbindung in die Gesamtpersönlichkeit. Wer sich nicht beherrschen kann, der kann auch nicht lieben. Liebe ohne die Fähigkeit zur Enthaltbarkeit ist eine Illusion. Darin liegt der Sinn vorehelicher Enthaltbarkeit. Liebe muss wachsen und reifen können. Sexualität muss ins Ganze des Menschseins integriert werden, damit sie der Liebe dient und nicht Freiheit nimmt und Liebe zerstört. Es geht darum, den Partner/die Partnerin nicht zum Objekt der eigenen Lust und eines leib-seelischen Egoismus werden zu lassen.

Ich weiß, dass gerade unsere jungen Menschen unter einem großen Druck stehen, begleitet von dem Argument: „Das tun doch alle!“ Liebe junge Schwestern und Brüder, habt den Mut, eigene Wege zu gehen! Tut nicht einfach alles, weil es andere auch tun. Sorgt dafür, dass die Zeichen eurer Liebe echt sind und eure Liebesbeziehung wachsen kann! Macht euch nicht zu Objekten des Genusses, sondern bleibt Subjekte der Liebe! Es gibt

nicht wenige junge Menschen, die sich darum bemühen. Hilfreich ist es für euch, wenn sich Gleichgesinnte zusammentun und einander begleiten und ermutigen. Die Botschaft unseres Glaubens ist ein großes JA zu Leib und Liebe.

## 3. Die Botschaft des Glaubens bedeutet darüber hinaus ein Ja zum Leben.

Die Sexualität bietet nicht nur die Basis für die besondere Liebe zwischen Mann und Frau, diese leib-seelische Liebe ist fruchtbar. Wir alle wären nicht hier, wenn nicht unsere Eltern Ja zu dieser Dimension der Sexualität und Liebe gesagt hätten. Unsere gesamte Menschheit lebt von Menschen, die Ja sagen zu Liebe und Leben. Ich möchte an dieser Stelle nicht eingehen auf die unabsehbaren Probleme, die dadurch entstehen, dass in unserer Gesellschaft immer weniger Menschen dieses Ja zum Leben sagen. Vielmehr geht es mir darum, dass wir Fruchtbarkeit wieder als Geschenk entdecken und damit auch Kinder als Segen begreifen.

Sexualität und Fruchtbarkeit gehören untrennbar zusammen wie Leib und Seele. Wer Fruchtbarkeit von Sexualität künstlich trennt, ob durch pharmazeutische Präparate oder andere Wege, der korrigiert und manipuliert die Schöpfungsordnung Gottes.

Verantwortete Elternschaft hingegen respektiert diese Ordnung und richtet das eigene Leben danach ein. Genau dies ist der Weg, den die natürliche Empfängnisregelung beschreitet, die inner- und außerkirchlich sich zunehmender Beliebtheit erfreut. Die Kenntnis der fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frau, verbunden mit zeitweiliger Enthaltbarkeit, ist ein Weg der Empfängnisregelung, der die Schöpfungsordnung Gottes respektiert. Zudem ist es ein gesunder Weg, der Partnerschaft und Liebe fördert.

Die Botschaft des Glaubens und die Weisungen der Kirche im Hinblick auf die Empfängnisregelung sind ein großes Ja zum Leben im Respekt vor der Schöpfungsordnung Gottes. Sie ermutigt zu verantworteter Elternschaft und einem großherzigen Ja zum Kind.

Und da ein Kind immer zuerst ein Geschenk Gottes ist, sagen Eheleute mit dem Ja zu ihrer Elternschaft auch Ja zum schöpferischen Wirken Gottes. Darum sprach man in früheren Zeiten immer vom Kindersegen. Man schaffte sich auch keine Kinder

an, sondern ließ sich welche schenken. Gott krönt den Liebesakt von Mann und Frau mit Fruchtbarkeit. Dadurch werden sie Eltern und damit gleichsam Gott ähnlich, der ja der eigentliche Schöpfer des Lebens ist. Das Kind wird als Geschöpf Gottes auch zum Geschöpf der Eltern.

Es ist die Überzeugung der Kirche, dass Gott beim ehelichen Akt dem Kind die unsterbliche Seele einprägt, so dass das Kind ebenfalls zum Abbild des heiligen unsterblichen Gottes wird. Darum sagen manche geistliche Lehrer: Die Mutter ist für das Kind deshalb besonders wichtig, weil sie der Ort ist, an dem Gott dem Menschen die Seele geschenkt hat. Der Dienst der Eltern ist vor diesem Hintergrund von unschätzbare Würde und Wertigkeit. Eltern haben Anspruch, von der Kirche, von der Gesellschaft und von jeglicher menschlichen Gemeinschaft geschützt und getragen zu werden. Denn die zur Familie gewordene Ehe ist der kleinste und wichtigste Baustein von Kirche und Gesellschaft.

Ja, es gibt eine Diskrepanz zwischen der Lebenswirklichkeit vieler Menschen und den Überzeugungen der Kirche zur Sexualität. Doch es geht um keine „Spielverderbermoral“, sondern um ein einziges großes JA zu Leib, Liebe und Leben.

Ich lade Sie – ob jung oder alt – ein, sich dieser großartigen und befreienden Botschaft unseres Glaubens neu zu stellen. Sie ist eine anspruchsvolle Botschaft, aber sie ist eine Botschaft, die dem Menschen dient. Hinter dieser Botschaft steht die Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Er ist es, der unserem Willen und Verstand mit seiner Gnade zur Seite steht. Er ist es aber auch, der uns nach Versagen und Schwäche zu Umkehr und Neuanfang verhilft. Die Botschaft unseres Glaubens ist immer Geschenk und Herausforderung zugleich. Gottes Gnade geht unserem Mühen voraus und begleitet es. Nehmen wir in diesem Sinne die Botschaft des Apostels Paulus an: „Verherrlicht also Gott in eurem Leib!“ (1 Kor 6,20).

Dazu segne und begleite euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (13. März 2011) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.*

**Nr. 52 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrheinwestfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) samt Regional-KODA Wahlordnung**

1. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 224 S. 194 ff.), zuletzt geändert am 04.12.2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 11 S. 18), wird wie folgt geändert:
  1. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
    - b) Satz 2 wird gestrichen.
    - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
    - d) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
    - e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
    - f) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
  2. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
      - bb) Das Wort „Amtsperiode“ wird durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
      - bb) Das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
    - c) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.
    - d) Der bisherige Absatz 10 wird neuer Absatz 7.
  3. § 5a wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
    - c) In Absatz 6 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
  4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder Abs. 8“ gestrichen.
    - b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird das Wort „gewähltes“ gestrichen.
      - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
    - c) In Absatz 5 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
  5. An § 17 wird ein § 17a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 17a  
Übergangsregelung zu den Änderungen  
dieser Ordnung zum 1. März 2011

Für die am 1. März 2011 laufende Amtszeit der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gilt bis zum Ende dieser Amtszeit die am 28. Februar 2011 gültige Fassung dieser Ordnung einschließlich der Regional-KODA Wahlordnung.“

6. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „gewählten“ und „(dazu gehören auch die gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung gewählten Vertreter)“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
  - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand zur ersten Sitzung ein.“
- c) In § 5 Absatz 3 wird das Wort „eine“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- d) In § 9 Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- e) § 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„In die Kommission ist aus jeder Diözese der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat und der weitere Kandidat mit den meisten Stimmen aus einer der anderen Berufsgruppen (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) sowie der Kandidat aus einer dritten Berufsgruppe (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung), der die meisten Stimmen erhalten hat.“
  - bb) In Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.“
- f) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

**Bekanntgabe der Dienstgebervertreter**

Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. 6. b) aa) tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Die übrigen vorstehenden Änderungen treten am 1. März 2011 in Kraft.

Köln, den 10. Februar 2011

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 53 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 09. Dezember 2010 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:
  - A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010
    1. In Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR wird folgender neue Unterabs. 2 eingefügt:  
„Abweichend von Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen die Dienstbezüge von Mitarbeitern, die von den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR erfasst werden, aus den in § 13 der Anlage 30 zu den AVR, in § 12 der Anlage 31 zu den AVR, in § 12 der Anlage 32 zu den AVR und in § 12 der Anlage 33 zu den AVR genannten Tabellenentgelten.“
    2. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.
    3. In Anlage 30 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang B wie folgt geändert:
      - 3.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.
      - 3.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„2Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“
      - 3.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. <sup>2</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“
      - 3.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.
      - 3.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:  
„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob die Ärztin / der Arzt im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“
      - 3.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:  
„<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“
      - 3.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die

- nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 30 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“
- 3.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“
- 3.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“
4. In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.
5. In Anlage 31 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang E wie folgt geändert:
- 5.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.
- 5.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“
- 5.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. <sup>2</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“
- 5.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8
- 5.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:  
„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“
- 5.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neuen Sätze 3 und 4 aufgenommen:  
„<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Arbeitszeit befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“
- 5.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“
- den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“
- 5.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“
- 5.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“
6. In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen
7. In Anlage 32 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang F wie folgt geändert:
- 7.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.
- 7.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“
- 7.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. <sup>2</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“
- 7.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8
- 7.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:  
„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“
- 7.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:  
„<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“
- 7.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

7.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. 3Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

7.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

8. In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

9. In Anlage 33 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D wie folgt geändert:

9.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

9.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„2Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

9.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) 1Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. 2Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

9.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

9.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

9.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„3Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. 4Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

9.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) 1In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. 2Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

9.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. 3Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

9.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

B. Streichung des Anhang C zu den AVR für die Bundeszentralen

1. Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.

2. In den AVR wird folgende neue Anlage 1d zu den AVR eingeführt:

„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände

## § 1

### Geltungsbereich

(1) 1Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr. 2Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) 1Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C zu den AVR gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. 2Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. 3Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

## § 2

### Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C zu den AVR in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

1Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/ Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2010 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. 2Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31.12.2010 zugestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. 3Er erhält ab dem 01.01.2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

§ 3

**Überleitungszeitraum**

- (1) Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.
- (2) <sup>1</sup>Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 zu den AVR vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2010 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 zu den AVR vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. <sup>2</sup>Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen. <sup>3</sup>Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge. <sup>4</sup>Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010 nicht ruhen.
- (3) <sup>1</sup>Von der dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR werden vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. <sup>2</sup>Ab dem 01.07.2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

§ 4

**Besitzstand**

- (1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 01.01.2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.
- (2) Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß § 3 Abs. 2 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

§ 5

**Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Überleitung von Anhang C zu den AVR in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2011 längstens bis zum 31.12.2012 abgeändert werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31.12.2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31.12.2010 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. <sup>2</sup>Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.

- (3) Spätestens ab dem 01.01.2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 01.01.2013 stehen würden.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 09.12.2010 in Kraft.

**II. In-Kraft-Setzung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 16. Februar 2011

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 54 Festsetzung des Wirtschaftsplans des Erzbistums Köln für das Jahr 2011**

Nach der Beschlussfassung im Diözesankirchenstauerrat am 04.12.2010 setze ich den Wirtschaftsplan 2011 in der dort verabschiedeten Fassung fest.

Köln, den 10. Dezember 2010

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 55 Kirchensteuerbeschluss 2011 für das Erzbistum Köln**

**Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen**

Der Kirchenstauerrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 26.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2011 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76H) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2011 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 8. Dezember 2010

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2011.

Düsseldorf, 13. Januar 2011

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Matthias Schreiber

## Kirchensteuerbeschluss 2011 für das Erzbistum Köln Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 26.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2011 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach §37b Abs. 1 und 2 EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (S 2447 A – 06-001-04 – 441) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2011 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 8. Dezember 2010

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2011 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz) vom 8. Oktober 2010 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 2. November 2010

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Werner Widmann

## Nr. 56 Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2009

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am 04.12.2010 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG erstellten Prüfungsbericht zum Jahresabschluss des Erzbistums Köln für das Jahr 2009 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2009 in seiner Sitzung am 21.09.2010 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung und spreche ihm für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Köln, den 30. Dezember 2010

Herzliche Grüße  
Ihr  
+ Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 57 Staatsaufsichtliche Genehmigung von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

In Ergänzung zu der bereits im Amtsblatt vom 1. Januar 2011 veröffentlichten Urkunden zur Neuordnung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wird nachfolgend die Anerkennungen durch den Regierungspräsidenten bekannt gegeben:

### Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 14.10.2010 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes Baptist, Leichlingen und St. Heinrich, Witzhelden wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24.01.2011

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
(Dzieia)

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 58 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2011

Köln, den 13. Dezember 2010

#### Misereor-Fastenaktion 2011

„Menschenwürdig leben. Überall!“

Die 53. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht unter dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“.

Damit lenkt das katholische Hilfswerk die Aufmerksamkeit auf die unwürdigen Lebensbedingungen der Menschen in den Armenvierteln der Metropolen in den Entwicklungsländern. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

#### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 53. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag

(13.03.2011) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Regensburger Dom St. Peter einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

#### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg und für Bußgottesdienste, Bausteine für einen Gottesdienst zum neuen Hungertuch und für Jugend- und Kindergottesdienste sowie eine Früh- bzw. Spätschicht-Reihe für alle Wochen der österlichen Bußzeit.
- Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue Misereor-Hungertuch: „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edoh, das das Leben im Slum thematisiert. Das Hungertuch sowie zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft zum Hungertuch, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.
- Hängen Sie das Aktionsplakat bitte an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (10.04.2011) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im „Aktionsheft zur Fastenaktion“ und in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.
- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalendar 2011 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen und ein Singspiel) können bestellt werden. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.
- Am 08.04.2011 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

#### Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (09./10.04.2011)

Am 4. Fastensonntag (02./03.04.2011) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Die Misereor-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag (09./10.04.2011), statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an

Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel und Anja Berners, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241/442-506 oder -134, E-Mail: [thiel@misereor.de](mailto:thiel@misereor.de). Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

#### Nr. 59 Neue Architektenverträge

Köln, den 3. Februar 2011

##### Neue Architektenverträge

Aufgrund der HOAI-Novelle zum 18.08.2009 und weiterem Änderungsbedarf sind neue Architektenvertragsmuster entwickelt worden, die ab sofort bei der Beauftragung eines Architekten anzuwenden sind.

Es steht jeweils ein Vertragsmuster für Gebäude der Kirchengemeinden und für Gebäude des Erzbistums zur Verfügung. Die Vertragsmuster unterscheiden sich nur in Besonderheiten, die den jeweiligen Auftraggeber betreffen. Sie sind abrufbar unter: [http://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/erzbistum/seelsorgebereiche/downloads/fachbereich\\_bau.de](http://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/erzbistum/seelsorgebereiche/downloads/fachbereich_bau.de) bzw. <http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/verwaltung/hauptabteilungen/finanzen/bau.de>.

Die neuen Vertragsmuster ersetzen die bisherigen Architektenverträge, die auf der Internetseite des Erzbistums Köln veröffentlicht waren.

Folgende, wichtige Änderungen zeichnen die neuen Vertragsmuster aus:

- 1) Der Formulareteil, der Eintragungen zulässt, ist nun vollständig an den Anfang des Vertrages gestellt und grundlegend überarbeitet worden.
- 2) Die Leistungsphase 8 wird ausdrücklich nur gemeinsam mit der Leistungsphase 9 beauftragt.
- 3) Teilleistungen werden anhand der neuen Anlage „Teilleistungstabelle“ beauftragt. Die Honorarsätze für Teilleistungen sind darin in Prozentwerten definiert. Die „Teilleistungstabelle“ beschreibt zudem den Umfang der zu erbringenden Leistungen, wenn Leistungsphasen vollständig beauftragt werden.
- 4) Der Vertrag honoriert gemäß HOAI nach der Kostenberechnung. Ein Baukostenvereinbarungsmodell gibt es nicht.
- 5) Die neue Anlage „Honorarvereinbarung“ ist auszufüllen. Danach kann der Bauherr das Honorar dem Kostenanschlag anpassen, wenn dieser die Kostenberechnung um mindestens 10 % unterschreitet.
- 6) Die Baukostensicherheit ist ausdrücklich Vertragsgrundlage.

- 7) Änderungen, die den Vertrag nebst Honorierung und Baukosten betreffen, muss der Architekt schriftlich vortragen und genehmigen lassen. Eine mögliche Vorausgenehmigung dispensiert nicht von der Schriftform.
- 8) Bei Umbauten und Modernisierungen kann ein Zuschlag von bis zu 27 % vereinbart werden. Ein höherer Zuschlag ist nur nach Aufwandsnachweis des Architekten möglich. Der Nachweis muss anhand der neuen Umbau- und Modernisierungszuschlagstabelle erfolgen.
- 9) Bei Instandhaltungen und Instandsetzungen kann ein Zuschlag vereinbart werden, der dann i.d.R. bis zu 33 % beträgt.
- 10) Werden Gebäude und raumbildende Ausbauten in einem Auftrag erledigt, stellen sie ein einheitliches Leistungsbild dar, das der Architekt daher nur einmal abrechnen kann.
- 11) Im Urheberrecht erhält der Bauherr die Nutzungsrechte, die übertragbar sind. Bei einer Vertragskündigung ist er zum Nach- und Weiterbau berechtigt. Veränderungen am Bauwerk sind nach Anhörung des Architekten möglich.

**Nr. 60 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen**

Köln, den 4. Februar 2011

Für 2011 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je förderfähigem Bett	34,00 €
Beitrag je nicht förderfähigem Bett	22,85 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2011.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfang erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

**Nr. 61 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2010**

Köln, den 1. Februar 2011

Für die Heizkostenbeiträge gemäß § 8 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 01. März 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 82 Seite 85), werden folgende Beiträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostenansätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 bekannt gegeben:

Energieträger	€ je qm Wohnfläche -Jährlich-
fossile Brennstoffe, § 26 Abs. Satz 2 DWV	10,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,66

**Nr. 62 Wahl zum Diakonenrat im Erzbistum Köln**

Köln, den 3. Februar 2011

Vom Wahlausschuss wurden nach Auszählung der Wahlbriefe als gewählte Vertreter für den Diakonenrat ermittelt:

Diakone im Hauptberuf:

Udo Casel, Hermann-Josef Klein,

Karl-Heinz Men, Gerhard Rust

Diakone mit Zivilberuf:

Friedrich Botermann, Hartmut Engbroks,

Hans-Joachim Roos, Martin Sander

Die Einspruchsfrist gegen das Ergebnis der Wahl endet am 08. März 2011. (Eingang im Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln, Wahlausschuss)

**Nr. 63 Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe**

Köln, den 10. Februar 2011

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

**Montag, dem 18. April 2011**

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

**Ablauf:**

ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche, St. Kolumba und St. Andreas

15.00 Uhr Geistliche Stunde in der Minoritenkirche

Referent: Prof. Dr. Christoph Ohly

anschließend stille Anbetung

16.30 Uhr Chrisam-Messe im Dom

18.00 Uhr Imbiss im Maternushaus

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Ölweihmesse ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte wird gebeten, seine Albe, Schultertuch, Zingulum und eine weiße Stola mitzubringen; Ankleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Chorumgang des Domes. Nur für die Konzelebranten sind die ersten Bänke im Langhaus und in den Querhäusern des Domes reserviert.

Die Priester, die nicht konzelebrieren und die Diakone nehmen ihre Plätze dahinter ein. Die Herren Kreis- und Stadtdechanten und Spirituale aus den Seminaren und Konvikten sowie die vier benannten Vertreter der Diakone kommen bis 16.10 Uhr in die Domsakristei. Für sie liegen Albe, Schultertuch etc. sowie das Messgewand im Chorumgang des Domes bereit.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der heiligen Messe und von Dienstag bis Donnerstag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Domsakristei in gewohnter Weise abgeholt werden.

## Personalia

### Nr. 64 Personalchronik

#### KLERIKER

**Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:**

02.02. *Herr Pfarrer Frank Müller* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Amtszeit des Dechanten bis zum 14. April 2014 zum Definitor im Dekanat Köln-Mitte.

**Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:**

01.11. *Herr Pfarrer Manfred Häuser* bis zum 31. Oktober 2013 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.

01.01. *Herr Dechant Dr. Jürgen Rentrop* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld im Dekanat Langenfeld/Monheim.

01.01. *Pater Patrick Zoll SJ* im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Diözesankaplan für die Katholische Studierende Jugend (KSJ) in der Erzdiözese Köln.

11.01. *Herr Vizeoffizial Prälat Dr. Karl Bruno Fritzen* für weitere fünf Jahre (bis zum 06.02.2016) zum Vizeoffizial.

11.01. *Herr Prälat Johannes Schlößer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin bis zum 31. Dezember 2011 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.

14.01. *Herr Dechant Joachim Thull* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie in Brühl im Dekanat Brühl.

25.01. *Herr Pfarrer Peter Paul Marré* weiterhin bis zum 31. Dezember 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich „Am Stommelerbusch“ des Dekanates Pulheim.

25.01. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.

25.01. *Herr Pfarrer Klaus Theis* weiterhin bis zum 31. März 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter.

25.01. *Herr Prälat Dr. Hermann Weber* weiterhin bis zum 31. März 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter.

27.01. *Pater Jakobus Maria Raschko OFM* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Präses der Kolpingfamilie in Hardenberg-Nevigens im Dekanat Mettmann.

27.01. *Pater Elias Hieronymus Füllenbach OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. Juni 2011 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

01.02. *Pater Dr. Hermann-Josef Burbach MSF* im Einvernehmen mit dem Ordensoberen weiterhin bis zum 29. Februar 2012 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Dünnwald.

01.02. *Herr Pfarrer Hans-Peter Groß* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Beauftragten für ältere und kranke Priester im Erzbistum Köln für das Stadtdekanat Bonn und das Kreisdekanat Euskirchen.

01.02. *Herr Pfarrer Joachim Mierzwa* zum Beauftragten für ältere und kranke Priester im Erzbistum Köln für die Stadtdekanate Remscheid, Solingen, Wuppertal und die Kreisdekanate Mettmann und Oberbergischer Kreis.

01.02. *Herr Diakon Jürgen Wies* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich „Solingen-Mitte/Nord“ des Dekanates Solingen.

01.02. *Herr Pfarrer Alexander Wimmershoff* bis zum 31. August 2011 zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Euskirchen.

01.02. *Herr Diakon Albert Zimmermann* zum Diakon an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen.

02.02. *Pater Pankraz Ribbert OCarm* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben weiterhin bis zum 28. Februar 2012 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Ehrenfeld.

01.03. *Herr Pfarrer Dr. Axel Hammes* – unter Aufrechterhaltung seiner Freistellung für den Lehrauftrag für das Fach Exegese des Neuen Testaments am Studienhaus St. Lambert in Grafschaft-Lantershofen und der Freistellung für die Habilitation – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll des Dekanates Köln-Deutz.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

31.12. *Msrgr. Rolf Breitenbruch* Ablauf des 31. Dezember 2010 als Beauftragter für ältere und kranke Priester im Kreisdekanat Altenkirchen und im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis entpflichtet.

31.01. *Pater Adam Ostapowicz SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Kaplan der Katholisch Polnischen Mission in Bonn im Erzbistum Köln entpflichtet.

31.01. *Pater Bogdan Renusz SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Kaplan der Katholisch

Polnischen Mission in Leverkusen im Erzbistum Köln entpflichtet.

02.02. *Herrn Pfarrer Klaus Juchem* mit Ablauf des 30. Juni 2011 in den Ruhestand versetzt.

**Es starb im Herrn am:**

23.01. *Herr Pfarrer i. R. Paul Schmitz*, 85 Jahre.

28.01. *Msrgr. Heribert Löcherbach*, 81 Jahre.

06.02. *Herr Pfarrer i. R. Rolf Christ*, 68 Jahre.

07.02. *Pater Volkward Klein OFM*, 68 Jahre.

12.02. *Herr Diakon i. R. Dr. Hugo Restle*, 82 Jahre.

**LAIEN IN DER SEELSORGE**

**Es wurde beauftragt am:**

01.11. *Frau Irmgard Conin*, Pastoralreferentin, – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit der Leitung der Katholischen Glaubensinformation Fides in Köln.

01.01. *Schwester Janet Ayim HHCJ* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Pfarrseelsorge an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal.

19.01. *Herr Helmut Zarges*, Pastoralreferent, weiterhin bis zum 31. März 2012 als Polizeiseelsorger im Nebenamt in der Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis.

01.02. *Herr Guido Hilberath* als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert im Dekanat Mettmann sowie im Klinikum Niederberg in Velbert.

**Es wurde beurlaubt am:**

30.01. *Frau Saskia Helm-Höbler* Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl im Dekanat Hilden wegen Elternzeit zum 31. Januar 2012.

**Es wurde entpflichtet am:**

27.01. *Herr Michael Rattelmüller* mit Ablauf des 30. Juni 2011 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Pastoralreferent für die Jugendseelsorge im Dekanat Kerpen.

28.01. *Schwester M. Mathilda Rimbach* mit Ablauf des 30. Juni 2011 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge an der Fachklinik Rhein/Ruhr in Essen-Kettwig vor der Brücke im Dekanat Ratingen.

**Nr. 65 Freie Pfarrerstelle**

Im Seelsorgebereich Lerbach-Strunde im Dekanat Bergisch Gladbach ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. September 2011 vakant und soll wieder neu besetzt werden. Bereits am 1. Juli 2011 werden die Pfarreien in diesem Seelsorgebereich fusionieren.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

Im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen im Dekanat Neuss/Kaarst ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. September 2011 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

**Nr. 66 Offene Stellen für Pastorale Dienste**

Im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld, Dekanat Düsseldorf/Benrath, wird ein Subsidiar / Ruhestandspriester mit Anschluss an das Pastoralteam gesucht. Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Joachim Decker, Tel.: 0211/214222.

## Weitere Mitteilungen

**Nr. 67 Ausbildung zum Ständigen Diakon**

Interessenten für die Ausbildung zum Ständigen Diakon können sich informieren beim:

Erzbischöflichen Diakoneninstitut

Kardinal-Frings-Str. 12

50668 Köln

0221/1642-5000

diakoneninstitut@erzbistum-koeln.de

Nach Rücksprache mit der Institutsleitung ist die Teilnahme am Interessentenwochenende vom 15. – 17. Juli 2011 möglich.

**Nr. 68 Frühjahrstreffen der Unio Apostolica**

Das Frühjahrstreffen der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, dem 16. März 2011 um 15 Uhr im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Wir beginnen mit dem Gebet der Non und beschäftigen uns anschließend mit dem Motu proprio „Omnium in mentem“ unseres Hl. Vaters, das am 26.10.2009 promulgiert wurde. Wir begrüßen als Referenten Herrn Diakon Prof. Dr. Matthias Pulte, den Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz. Prof. Pulte spricht über beide in diesem päpstlichen Schreiben erwähnten Rechtsmaterien, Ehe und Diakonat, in denen einige Normen des CIC verändert wurden.

Um Anmeldung wird gebeten bei: Diakon Winfried Niesen, Diözesanleiter, Tel.: 0221/663671.

Zur Post gegeben am 1. März 2011